

# Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

14. Jahrgang	Schorfheide, 15. September 2017	Nummer 07 / 2017
--------------	---------------------------------	------------------

## INHALT DES AMTSBLATTES

<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b> .....	<b>1</b>
Amtliche Bekanntmachung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.....	1
Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderungen des Ortsbeirates Eichhorst .....	1
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag.....	2
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buckowseerinne“ .....	4
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“ .....	5
<b>Sonstige amtliche Bekanntmachungen</b> .....	<b>6</b>
Öffentliche Bekanntmachung über Gewässer-Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel".....	6
<b>Nichtamtlicher Teil</b> .....	<b>7</b>
Aktualisiertes Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Schorfheide .....	7
Erinnerung an den Steuertermin 15. November 2017 .....	8

## Öffentliche Bekanntmachungen


### Amtliche Bekanntmachung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schorfheide vom 14.03.2007 darf das gesamte Fachmarktzentrum

**im OT Finowfurt, An der B 167  
am Sonntag, den 01.10.2017,  
anlässlich des Erntedankfestes  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den Verkauf geöffnet sein.

Schorfheide, 28.08.2017

  
Uwe Schoknecht  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderungen des Ortsbeirates Eichhorst

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und den Stellvertreter. Die geheime Wahl fand in der Sitzung des Ortsbeirates am 30. August 2017 mit folgendem Ergebnis statt:

Ab 01. September 2017 übernimmt Herr Stephan Reimann die Aufgaben des Ortsvorstehers. Zu seinem Vertreter wurde Herr Hann-Dieter Hartwig gewählt. Schriftführer ist seit dem 01. September 2017 Herr Wulf

Gärtner. Über die Neubesetzung des Schriftführers wurde offen abgestimmt.

Schorfheide, 31. August 2017

  
Angela Braun  
Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Schorfheide ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Ortsteil Altenhof

Wahllokal:     Feuerwehr, Joachimsthaler Str. 12,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 02: Ortsteil Böhrmerheide

Wahllokal:     „Café am Weißen See“, Lerchenweg 2,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 03: Ortsteil Eichhorst

Wahllokal:     Feuerwehr, Eberswalder Chaussee 1a,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 04: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal:     Hort, Spechthausener Straße 5,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 05: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal:     Schule - Aula, Spechthausener Str. 1-3,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 06: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal:     Kita „Zwergenstube“, Gartenweg 2b,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 07: Ortsteil Finowfurt

Wahllokal:     Kita „Spatzennest“, Hauptstraße 114,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 08: Ortsteil Groß Schönebeck

Wahllokal:     Grundschule, Berliner Straße 24,  
16244 Schorfheide

Wahlbezirk 09: Ortsteil Groß Schönebeck

Wahllokal:     Bürgerbüro, Rosenbecker Straße 1a,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 10: Ortsteil Klandorf

Wahllokal:     Feuerwehr, Dorfstraße 17,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 11: Ortsteil Lichterfelde

Wahllokal:     Grundschule, Oderberger Straße 36-38,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 12: Ortsteil Lichterfelde

Wahllokal:     Kita „Kleiner Strolch“, Oderberger Str. 44,  
16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 13: Ortsteil Schluff

Wahllokal:     Gaststätte „Zur Linde“, Schluffer  
Hauptstraße 19, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 14: Ortsteil Werbellin

Wahllokal:     Feuerwehr, Werbelliner Dorfstraße 48a,  
16244 Schorfheide

Wahlbezirk 9011: Briefwahl 01,

Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schorfheide,  
Raum 1.9, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 9012: Briefwahl 02,

Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schorfheide,  
Beratungsraum 0.4, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 24.09.2017 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos unter der Telefonnummer 0355/22549 angefordert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen

Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlbehörde

Gemeinde Schorfheide, 30.08.2017

*Uwe Schoknecht*

Uwe Schoknecht  
Bürgermeister



## Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buckowseerinne“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 16. August 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buckowseerinne“ vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S. 361) wurde durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buckowseerinne“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) und Subatlantischem oder mit-teleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im

Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Subpannonischen Steppen-Trockenrasen, Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;

3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bitterling (*Rhodeus sericeus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 16. August 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“ vom 6. Dezember 2006 (GVBl. II S. 550) wurde durch Artikel 9 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Finowtal-Pregnitzfließ“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Kalkreichen Niedermooren, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Moorwäldern, Birken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;

3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;

4. Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner Lebensräume und den für seine Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung über Gewässer-Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel"

In der Zeit von August 2017 bis Februar 2018 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Breite der

Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewährleisten, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

Frodl,  
Geschäftsführer

**Nichtamtlicher Teil**

**Telefonverzeichnis der Gemeinde Schorfheide**

(Stand 01.08.2017)

Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide				
Telefon: 03335 4534-0 • E-Mail: kontakt@gemeinde-schorfheide.de				
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de				
Amt/Bereich	Sachgebiet	Name	Durchwahl	
Hauptamt	Bürgermeister	Uwe Schoknecht	12	
	Sekretariat	Petra Schaefer	12	
	Amtsleiterin	Angela Braun	13	
	Empfang	Nadine Hannemann/ Andrea Beckrühm	10	
	Organisation/Wahlen	Kathrin Greger	16	
	Personal/Versicherung/Beschaffung	Jördis Leuschel	32	
	Sitzungsdienst	Martina Bethke	14	
	Öffentlichkeitsarbeit	Ulf Kämpfe	18	
	Tourismus	Anke Bielzig	33	
	EDV	Mirko Seiffert	15	
	Registrierung	Petra Höft	19	
	Bauamt	Amtsleiter	Bert Siegel	20
		Straßenunterhaltung/-beleuchtung/ Spielplätze	Peter Kunitz	25
		Hoch-/Tiefbau	Manuela Brandt	23
		Baumschutz/Friedhofsverwaltung/ Baubetriebshof	Cathleen Böhlke	24
		Wasser- u. Bodenverband Finowfließ	Kerstin Berndt	21
		Liegenschaften/Wasser- u. Bodenverband Schnelle Havel	Andrea Brill	31
		Liegenschaften	Antje Duklau	52
		Planung/Bauordnung	Petra Kreutzfeldt	17
Gebäudemanagement		Detlef Graw	53	
Ordnungs-, Schul- und Sozialamt		Amtsleiterin	Peggy Sydow	40
	Feuerwehr/Zivilschutz	Dirk Lukat	46	
	Meldebehörde	Melanie Matros	41	
	Meldebehörde	Carmen Gatz	50	
	Standesamt	Dirk Lukat	45	
	Gewerbe/OWI	Silke Rieß	47	
	Ordnung/Sicherheit (Außendienst)	Karina Kuschy	42	
	Ordnung/Sicherheit	Cliff Boron	43	
	Kita/Schule/Jugend/Soziales	Sandra Wohler	48	
	Sport/Kultur	Enrico Jenning	49	
Kämmerei	Amtsleiterin	Waltraud Zander	26	
	Kassenleiterin	Ines Kerekgyarto	27	
	Kasse/Mahnung/Vollstreckung	Marita Kerschke	29	
	Steuern	Katrin Ruf	28	
	Anlagenbuchhaltung	Sandra Przemus	30	
	Geschäftsbuchhaltung	Claudia Kirschke	54	

**Bürgerbüro Groß Schönebeck**  
 Rosenbecker Straße 1a  
 Telefon: 033393 65774  
 Öffnungszeiten:  
 Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr

**Jagdschloss Groß Schönebeck**  
 Peter Hartmann  
 Tel.: 033393 65272

**Touristinformation im Jagdschloss  
Groß Schönebeck**  
 Maren Dossow/  
 Manuela Paetzel  
 Schloßstraße 6  
 Tel.: 033393 65777  
 E-Mail: touristinfo-gs@gemeinde-  
 schorfheide.de  
 Öffnungszeiten:  
 Montag bis Sonntag von 10:00 bis  
 16:00 Uhr

**Touristinformation in Eichhorst**  
 Jutta Senften/  
 Regina Becker  
 Am Werbellinkanal 13b  
 Tel.: 03335 330934  
 E-Mail: touristinfo-ei@gemeinde-  
 schorfheide.de  
 Öffnungszeiten:  
 Montag bis Sonntag von 10:00 bis  
 18:00 Uhr  
 (April bis Oktober)



## Erinnerung an den Steuertermin 15. November 2017

Die Gemeindekasse Schorfheide erinnert hiermit an die Zahlung für die Grundsteuer zum 15. November 2017. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Gewerbesteuer-vorauszahlungen für das laufende Jahr fällig.

Sollte die offene Forderung nicht bis zum Fälligkeitstermin auf einem der Gemeindekonten eingegangen oder bar in der Gemeindekasse eingezahlt worden sein, so wird das automatische Mahnverfahren eröffnet. Hierbei fallen Mahn- und Säumniszuschläge an. Wir bitten deshalb um pünktliche Begleichung der Forderung.

Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kontoinhaber/Steuerpflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto mit der entsprechenden Bonität ausgestattet ist. Gebühren

für ggf. anfallende Rücklastschriften müssen ansonsten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bitte verwenden Sie für Überweisungen an die Gemeinde Schorfheide

bei der **Deutschen Kreditbank die IBAN DE91 1203 0000 0010 5060 20** und den BIC BYLADEM1001,

bei der **Commerzbank die IBAN DE83 1704 0000 0306 6727 00** und den BIC COBADEFFXXX,

bei der **Berliner Volksbank die IBAN DE22 1009 0000 3599 2700 00** und den BIC BEVODEBB sowie

bei der **Sparkasse Barnim die IBAN DE10 1705 2000 2906 0000 03** und den BIC WELADED1GZE.

### Impressum

Herausgabe und Redaktion:  
Gemeinde Schorfheide  
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)  
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide  
Telefon: 03335 4534-18  
Internet: [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de)  
E-Mail: [pressestelle@gemeinde-schorfheide.de](mailto:pressestelle@gemeinde-schorfheide.de)  
Druck: Grill & Frank, Eberswalde  
Auflage: 4.650 Stück

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de) auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.